

Fachbereich Erziehungshilfe informiert

Rundschreiben Nr. 37
vom 28.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

hiermit übersenden wir Ihnen das Rundschreiben mit den neusten Informationen aus dem Fachbereich Erziehungshilfe.

Viel Spaß beim Durchschauen und eine schöne Woche wünschen Ihnen

Dominik Baier, Wibke Behlau und Christoph Gruber

Themenübersicht

1. Einladung zum Fachtag am 18.11.2020: Alle im Blick?!? – die Reformvorhaben zum SGB VIII
2. Corona-Verordnung
3. CoronaTest-Verordnung
4. Mitreden-Mitgestalten: Ergebnisbericht der wissenschaftlichen Begleitung
5. Umfrage des Paritätischen Gesamtverbandes zum Thema Klimaschutz
6. Ansprechpartner*innen und Termine im Fachbereich

I. Einladung zum Fachtag am 18.11.2020: Alle im Blick?!? – das aktuelle Reformvorhaben zum SGB VIII

Wie in der Fachbereichsversammlung angekündigt findet am 18.11.2020 ein Fachtag zum Thema Reform des SGB VIII statt. Die Einladung hierzu finden Sie im Anhang an das Rundschreiben.

2. Corona-Verordnungen

Aufgrund der mehrmaligen Nachfrage einiger Mitgliedsorganisationen aus dem Bereich der stationären HzE-Einrichtungen möchten wir auf folgendes aufmerksam machen:

- Die Masken- und Abstandspflicht gilt NICHT innerhalb von stationären Wohngruppen. Seitens des Landesjugendamtes wird die Auffassung vertreten, dass Wohngruppen wie ein gemeinsamer Hausstand anzusehen sind. Von Masken- und Abstandspflicht sind nur öffentlich zugängliche Bereiche betroffen, wie z.B. auch Flure oder Teeküchen von Bürogebäuden, Besprechungsräume etc. In den eigentlichen Wohnbereichen müssen neben dem jeweiligen Hygienekonzept keine Masken- oder Abstandsregeln eingehalten werden.
Die Masken- und Abstandspflicht gilt zudem nicht in Angeboten nach den Paragraphen 11, 13 und 14 sowie 29 und 32 SGB VIII (siehe nachfolgende Verordnung).
Zu beachten ist allerdings, dass einzelne Angebote wie z.B. nach § 11 und 13 SGB VIII dazu verpflichtet sind, Teilnahmelisten zu führen.

2.a. Niedersächsische Corona-Verordnung – gültig ab 23.10.2020

Die neue, aktualisierte Corona-Verordnung für Niedersachsen ist am 23.10.2020 in Kraft getreten und wurde Ihnen über den Rundbrief der Abteilung Mitgliederförderung zugestellt.

https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/service_kontakt/presseinformationen/neue-verordnung-zur-umsetzung-der-mpk-beschlusse-gultig-ab-freitag-den-23-10-2020-193819.html

Hierin werden insbesondere Abstands- und Maskenpflicht bei der Übersteigerung der Grenzwerte geregelt. Die vier Punkte im Überblick:

1. Mund-Nasen-Bedeckung (S.3)
= ab 35+ gilt die Sollregelung für Maskenpflicht an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit, an denen sich Menschen entweder auf engstem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten (also z.B. Feste, Märkte, Fußgängerzonen usw.)
= ab 50+ gilt eine grundsätzliche Maskenpflicht an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit, an denen sich Menschen entweder auf engstem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten (also z.B. Feste, Märkte, Fußgängerzonen usw.)
Die betreffenden Örtlichkeiten werden von den Landkreisen/freien Städten festgelegt.

- 2 Regeln für private Zusammenkünfte und Feiern (S. 8)
= ab 35+: gilt: maximal 15 Personen erlaubt im privaten Raum // maximal 25 Personen in Gaststätten o.Ä.
= ab 50+ gilt: maximal 10 Personen aus maximal zwei Haushalten sowohl für den privaten Raum als auch in der Gastronomie

3. Veranstaltungen mit sitzendem und mindestens zeitweise stehendem Publikum (S. 10)
= ab 35+ gilt: Zahl der Besucher*innen soll durch die zuständige Behörde beschränkt werden.
= ab 50* gilt: grundsätzliche Beschränkung auf maximal 100 Besucher*innen

Hier sind Ausnahmen zulässig, wenn die Veranstalter*innen über ein mit dem Gesundheitsamt abgestimmtes Hygienekonzept verfügen.

4. Betriebsverbote (Sperrstunde) (S.12):

= ab 35+ gilt: eine Sperrzeit für die Gastronomie von 23.00 bis 6.00 Uhr - die zuständige Behörde kann jedoch in begründeten Fällen Ausnahmen treffen (also auch eher "soll")

= ab 50+ gilt: eine grundsätzliche Sperrzeit für die Gastronomie von 23.00 bis 6.00 Uhr und zudem ein generelles Verbot von Außer-Haus-Verkauf von Alkohol (unabhängig von der Sperrstunde)

Die sonstigen, nicht geänderten/aktualisierten Teile der Verordnung haben weiterhin Bestand.

Die Lesefassung der Verordnung finden Sie angehängt, Änderungen sind hierin gelb markiert.

2.b. Corona-Allgemeinverfügung der Region Hannover

Die Region Hannover hat aufgrund der gestiegenen Infektionszahlen eine neue Allgemeinverfügung erlassen, die schärfere Regelungen auch im beruflichen Umfeld mit sich bringt.

Danach ist in allen öffentlichen und dem Kundenverkehr zugänglichen Räumen dauerhaft ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Darüber hinaus ist auch in nicht-öffentlich und dem Kundenverkehr zugänglichen Räumen ebenfalls ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Dies gilt insbesondere für Flure, Treppenhäuser, Sozialräume, Kantinen, Toiletten oder vergleichbare Räumlichkeiten. Die Regelungen gelten seit Donnerstag, den 22. Oktober 2020. Derzeit ist davon auszugehen, dass es in weiteren Teilen Niedersachsens zu ähnlichen Regelungen kommen wird, wenn es zu Überschreitungen der Grenzwerte kommt. Die Allgemeinverfügung finden Sie hier.

<https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Gesundheit/Gesundheitsschutz/Coronavirus-in-der-Region-Hannover/Allgemeinverf%C3%BCgungen-und-Verordnungen-in-der-Region-Hannover>

3. Coronavirus-Testverordnung (TestV) auch anwendbar für die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Die neue Coronavirus-Testverordnung (TestV) wurde am 14.10.2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Darin wird u.a. der Anspruch auf Testungen konkretisiert und die Möglichkeit zur Durchführung von Antigen-Tests geschaffen.

Die Anwendbarkeit für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe lässt sich wie folgt ableiten:

Aus §3 TestV ergibt sich, für welche Einrichtungen die Verordnung und somit der Anspruch auf Testung gilt: gemäß §3 Abs.2 Nr.2 TestV sind auch Einrichtungen nach §36 Abs.1 Nr.1 bis Nr.6 IfSG erfasst. In §36 Abs.1 Nr.1 IfSG sind Gemeinschaftseinrichtungen gem. §33 IfSG (außer §33 Nr.2 Kindertagespflege) benannt. Gemeinschaftseinrichtungen gem. §33 IfSG sind solche, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden. Dazu gehören unter anderem Heime (nr. 4)

Nach der neuen Testverordnung haben auch „Asymptomatische Personen (...) einen Anspruch auf Testung, wenn in nachfolgenden Einrichtungen oder Unternehmen außerhalb der regulären Versorgung in den letzten 10 Tagen eine mit dem Coronavirus infizierte Person festgestellt wurde und wenn sie in oder von betroffenen Teilen der Einrichtungen oder Unternehmen

- behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht werden oder in den letzten 10 Tagen wurden,
- tätig sind oder in den letzten 10 Tagen waren oder
- sonst anwesend sind oder in den letzten 10 Tagen waren.

Den gesamten Text der Corona-Testverordnung haben wir dem Rundschreiben angehängt.

4. Abschlussbericht Mitreden – Mitgestalten: Ergebnisbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Dialogprozesses veröffentlicht

Im Rahmen der unabhängigen wissenschaftlichen Begleitung zum Dialogprozess „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ inklusive des Vertiefungsmoduls „Hochproblematische Kinderschutzverläufe: Betroffenen eine Stimme geben“ haben Eltern, Pflegeeltern, junge Menschen sowie Fach- und Führungskräfte der Kinder- und Jugendhilfe und angrenzender Bereiche die Möglichkeit genutzt, sich vertraulich zu äußern. Der Umfang ihrer Beteiligung hat die ursprüngliche Planung weit übertroffen. Über alle Erhebungsformate des komplexen Untersuchungsdesigns hinweg haben Betroffene und Beteiligte 3.973 Mal ihre Erfahrungen, Erwartungen und Expertise eingebracht.

Mit dem Ergebnisbericht der wissenschaftlichen Begleitung liegen nun die empirischen Ergebnisse zu folgenden fünf Themenschwerpunkten vor:

- „Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien“
- „Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation“
- „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“
- „Prävention im Sozialraum stärken“
- „Mehr Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe“

Download des Ergebnisberichtes: [IKJ-Ergebnisbericht-Wiss.-Begleitung_gesamt](#)

5. Klimaschutz in Einrichtungen der sozialen Arbeit

Aus dem Paritätischen Gesamtverband erreichte uns folgende Umfrage, die wir gern an Sie weiterleiten:

Das Thema Klimaschutz wird immer wichtiger und dringlicher. Viele Paritätische Mitgliedsorganisationen haben bereits begonnen, Klimaschutzmaßnahmen im eigenen Haus umzusetzen, und würde gerne mehr tun, während andere starten möchten. Es gibt viele Hebel, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, zum Beispiel:

- die Sanierung/Dämmung von Gebäuden zur Steigerung der Energieeffizienz (und zur Kosteneinsparung),
- Energiesparmaßnahmen im Alltag (Beleuchtung, Beheizung),
- das Umstellen auf erneuerbare Energien für Strom und Heizung,
- Einkauf von Lebensmitteln aus der Region oder aus ökologischem Anbau,
- die Nutzung von umweltfreundlichen Materialien (z.B. wenig Plastik) oder
- die Integration von Umweltthemen in die pädagogische Arbeit.

Doch sehr häufig scheitert die Umsetzung von solchen Maßnahmen an den **politischen Rahmenbedingungen**. Dieses Problem wollen wir im Wahljahr 2021 gemeinsam mit dem AWO Bundesverband und der Diakonie Deutschland angehen. Für die politische Lobbyarbeit benötigen wir jedoch Unterstützung von Ihnen aus der Praxis und haben deswegen eine kurze Umfrage entwickelt:

<https://www.sphinxonline.com/v4/s/3e3819>

Haben Sie schon Erfahrungen mit Klimaschutzmaßnahmen in Ihrer Einrichtung gemacht? Was hat geklappt, wo gab es Hindernisse und welche Wünsche und Forderungen haben Sie an die Politik? Lassen Sie uns dies wissen und nehmen Sie **bis zum 30. Oktober 2020** an der Umfrage teil – wir würden uns sehr darüber freuen!

Hinweis: Die Umfrage richtet sich an Träger in der Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe und Altenhilfe und Pflege. Wir freuen uns sehr über die Beteiligung von Trägern von Einrichtungen mit Gebäudebestand oder -nutzung, z.B. Kitas, Horte, Jugendzentren und andere Angebote der Tagesbetreuung und -gestaltung sowie des Wohnens.

6. Ansprechpartner*innen und Termine im Fachbereich

Folgende Termine sind für den Fachbereich geplant

- 18.11.20 11.-15.00 Uhr über ZOOM „Alle im Blick 2 – die Reform des SGB VIII“
- 18.01.21 (geplant, Einladung folgt) Fachtag „Sichere Orte – Schutzkonzepte in Einrichtungen)



Nehmen Sie gern Kontakt mit uns auf!

Fachbereich Erziehungshilfe: Dominik Baier und Wibke Behlau

Referent Entgeltverhandlungen SGB VIII: Christoph Gruber

Tel. 0511-52486-371 / - 323 / - 397

dominik.baier@paritaetischer.de , wibke.behlau@paritaetischer.de , christoph.gruber@paritaetischer.de